

Bundesbeschluss über die Vereinabahn

Art. 1 ist wie folgt neu zu formulieren:

Art. 1 Konzessionsausdehnung

Die der Rhätischen Bahn mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1970 <sup>3)</sup>erteilte, bis 31. Dezember 2020 gültige Konzession für den Bau und Betrieb ihres Stammbetzes wird auf die Schmalspurstrecke

Klosters - Susch-Lavin

ausgedehnt.

6. Nov. 1985

Su/kt

**Bundesbeschluss  
über die Ausdehnung der Konzession  
für die Rhätische Bahn**

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
gestützt auf Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember  
1957<sup>1)</sup>, nach Einsicht in ein Gesuch der Rhätischen Bahn,  
Chur, vom 5. September 1985 und in eine Botschaft des Bundes-  
rates vom ..... 1986<sup>2)</sup>,

beschliesst:

**Artikel 1      Ausdehnung**

Die der Rhätischen Bahn mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember  
1970<sup>3)</sup> erteilte, bis 31. Dezember 2020 gültige Konzession  
für den Bau und Betrieb einer Schmalspurbahn auf den Strecken

- Chur - Landquart - Klosters - Davos - Filisur,
- Chur - Reichenau - Thusis - Filisur - Bever - St. Moritz,
- Reichenau - Disentis,
- Bever - Lavin - Scuol und
- Samedan - Pontresina

(für die Chur - Arosa-Linie, die Berninalinie und die Güter-  
bahn im Misox bestehen separate Konzessionen)

wird auf die Strecke

Klosters - Susch-Lavin (Vereinalinie)

ausgedehnt.

---

1) SR 742. 101  
2) BBl 1986 ....  
3) VAS 1970 529



## **Artikel 2      Fristen**

1 Innert zwei Jahren vom Datum dieses Beschlusses an sind der Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Verkehr) die vorschriftsgemässen Pläne für den Bau der neuen Strecke einzureichen.

2 Vor Ablauf eines Jahres nach der Genehmigung der Pläne muss mit dem Bau der neuen Strecke begonnen werden. Der Baubeginn ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

3 Innert neun Jahren nach Baubeginn muss die neue Strecke vollendet sein und dem Betrieb übergeben werden.

4 Wenn eine dieser Fristen nicht eingehalten und nicht verlängert wird, erlischt der vorliegende Bundesbeschluss.

## **Artikel 3      Schlussbestimmungen**

1 Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

2 Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

17. Oktober 1985 / kt/Su/Ae